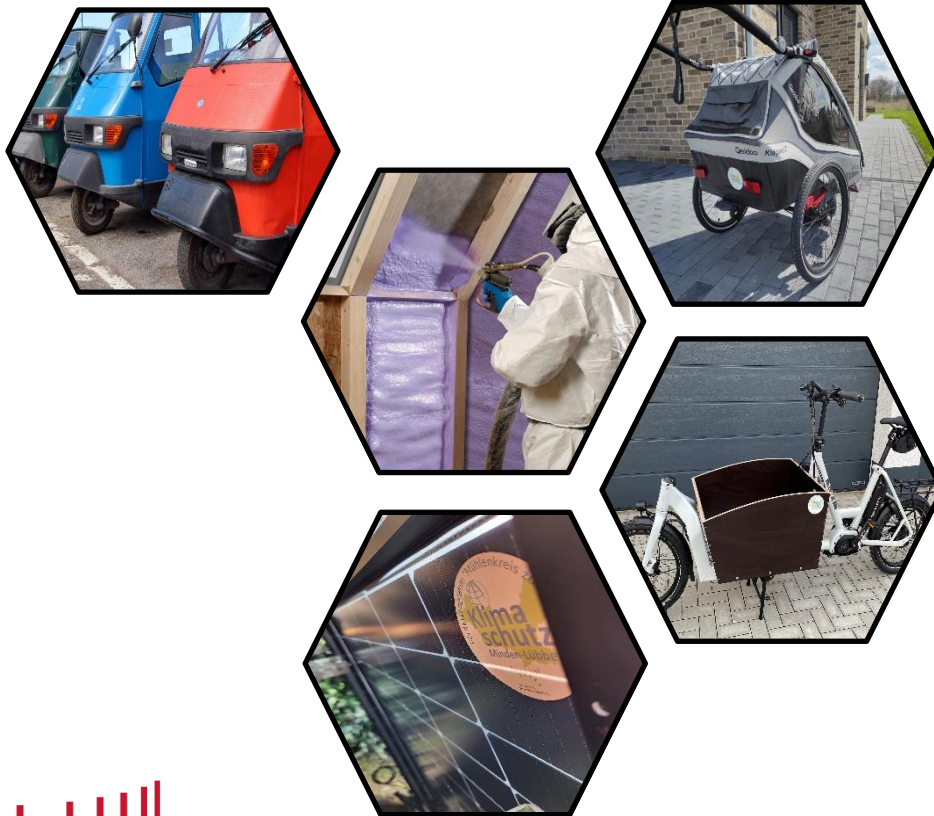


Förderprogramm für Klimaschutzmaßnahmen
im Kreis Minden-Lübbecke

Mühlenkreis zukunftsfit 2.0

Stand: 01. Juli 2024



Inhalt

Hintergrund.....	3
Geltungsbereich und Beginn der Gültigkeit.....	3
Antragsberechtigte	3
Förderbausteine.....	4
Förderbaustein A: Stecker-Solar-Geräte.....	4
Förderbaustein B: Energetische Sanierung.....	6
Förderbaustein C: Lastenräder	10
Förderbaustein D: Fahrradanhänger	12
Förderbaustein E: Elektrische Zwei- und Dreiräder	14
Allgemeine Bestimmungen	16
Hinweise	16
Antragsverfahren, Voraussetzungen, Nachweise und Auszahlung	17
Pflichten des Antragsstellers, Rückforderung des Förderbetrages	18
Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	19
Datenschutz	19
Kontakt	19

Hintergrund

Der Kreis Minden-Lübbecke möchte klimafreundliche Technologien und Maßnahmen im Kreisgebiet fördern. Dazu wurde das Förderprogramm „Mühlenkreis zukunftsfit“ entwickelt. Es soll Privatpersonen, Vereine und Unternehmen (Antragsberechtigte unterscheiden sich je nach Förderbaustein) bei Investitionen in den Bereichen Erneuerbare Energie, Mobilität und Sanierung unterstützen.

Geltungsbereich und Beginn der Gültigkeit

Die Förderung dieser Richtlinie bezieht sich auf das Kreisgebiet des Kreises Minden-Lübbecke. Die vorliegende Förderrichtlinie ist ab dem 1.7.2024 gültig. Der Kreis behält sich Änderungen und Anpassungen der Förderrichtlinie vor. Anfragen auf Mittelreservierungen sind möglich, sofern das Programm noch angeboten wird und Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke. Auch eingetragene Vereine und Unternehmen mit Sitz im Kreisgebiet können antragsberechtigt sein. Diese Information findet sich in den Angaben zu den einzelnen Förderbausteinen.

Förderbausteine

Förderbaustein A: Stecker-Solar-Geräte

Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solar-Geräten (auch Balkon-Solarmodule oder Balkonkraftwerk genannt) den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb des Kreises zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Durch den Einsatz von Stecker-Solar-Geräten können auch Mieter Solarenergie nutzen und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter (volljährigen Privatpersonen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie eingetragene Vereine mit Sitz im Kreisgebiet.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung und Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Stecker-Solar-Geräte). Darunter werden Solarmodule mit einem Wechselrichter verstanden, die an den häuslichen Stromkreis angeschlossen werden. Die Abgabeleistung des Wechselrichters muss mindestens 300 Watt und darf **höchstens 800 Watt** betragen.

Höhe der Förderung

Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird mit 100 Euro gefördert.

Förderbedingungen und Hinweise

- Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

- Gefördert wird maximal ein Antrag pro Haushalt. Ein erneuter Antrag im selben Förderbaustein ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie (*Mühlenkreis zukunftsfit 2.0*) nicht möglich.
- Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Kreisgebiet Minden-Lübbecke betrieben.
- Insel-PV-Anlagen (Off-Grid) mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Anlagen sind im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.
- Wichtige Informationen finden Sie auf [der Webseite der Verbraucherzentrale NRW](#)

Nachweise

Der Antrag auf Förderung wird online gestellt ([URL](#)). Die geforderten Nachweise können dabei als Scan oder digitales Bild hochgeladen werden:

- Rechnung oder Kassenbeleg mit Angaben zum Verkäufer und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes.
- Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung, falls dies nicht aus der Rechnung oder dem Kassenbeleg hervorgeht.
- Foto der Rückseite des Stecker-Solargeräts mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister (Registrierungsbestätigung). Die wichtigen Informationen zu der Registrierung finden Sie in der [Registrierungshilfe für Balkonkraftwerke](#).
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Installation einer Stecker-Solar-Anlage. Den Vordruck erhalten Sie mit Ihrer Bestätigung der Mittelreservierung postalisch.

Förderbaustein B: Energetische Sanierung

Ziel der Förderung

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand des Kreises Minden-Lübbecke.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit selbstgenutztem Wohneigentum im Kreisgebiet. Außerdem sind eingetragene Vereine mit Sitz im Kreisgebiet förderberichtigt, wenn Sie Eigentümer des betreffenden Gebäudes (z.B. Vereinsheim) sind.

Fördergegenstand

Folgende, durch ein Fachunternehmen ausgeführte Leistungen, sind förderfähig:

- Dämmung des Daches
- Dämmung der Außenwand
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Austausch der Fenster und vollverglasten Außentüren (3-fach-Verglasung)

Höhe der Förderung

Im Bereich Dämmung

- 20 € pro m² bei Dämmung des Daches und Außendämmung der Außenwände
- 10 € pro m² bei Dämmung der oberen Geschossdecke und Kellerdecke (ausgenommen Einblasdämmung)

- 5 € pro m² für Kerndämmung zweischaliger Außenwände oder Einblasdämmung in oberste Geschoss- oder Kellerdecken.
- Zusätzlich 5 € (2,50 € bei Kern- und Einblasdämmung) pro m² bei der Verwendung von Dämmstoffen, die als „nachwachsende Rohstoffe“ in der [Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe \(FNR\)](#) aufgeführt werden oder mit dem „Blauen Engel“ zertifiziert sind.
- Es werden maximal 1.500 € Zuschuss für Dämmmaßnahmen gewährt. Bei Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der maximale Zuschuss auf 2.250 €. Es wird zur Zuschussbemessung auf volle m² abgerundet.

Im Bereich Fenster und Türen

- 40 € pro m² bei Fenstern und vollverglaste Außentüren
- Es werden maximal 800 € Zuschuss für den Austausch von Fenstern und Türen gewährt.

Es können beide Förderungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall beträgt die maximal mögliche Fördersumme 2.300 bzw. 3.050 €.

Förderbedingungen und Hinweise

- Gefördert werden nur Maßnahmen, für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt.
- Gefördert wird maximal ein Antrag pro Gebäude. Ein erneuter Antrag im selben Förderbaustein ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie (*Mühlenkreis zukunftsfit 2.0*) nicht möglich.
- Alle Maßnahmen in diesem Förderbaustein müssen beheizte Gebäudebereiche abgrenzen.
- Die Maßnahmen (Dämmmaßnahmen und Austausch der Fenster bzw. Türen). müssen von einem **Fachbetrieb** durchgeführt werden.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen das komplette Fenster bzw. die vollverglaste Tür (Rahmen und Verglasung) erneuert wird. **Die Verglasung muss eine 3-fach-Verglasung sein. Grundlage für die Flächenberechnung sind die Außenmaße der Fensterrahmen.**

- Dachflächenfenster, Wintergartenverglasung, Haustüren und Fenster in unbeheizten Räumen (z.B. Keller) werden NICHT gefördert.
- Gefördert werden nur Gebäude, deren **Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 10 Jahre** zurückliegt.
- Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich des Wärmeschutzes, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein, dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dem Stand der Technik entsprechen.
- Die energetischen Anforderungen und die Zuschusshöhe hängen von der Art der Bauteile ab. Sie werden pro Quadratmeter sanierter Bauteilfläche berechnet (siehe Tabelle 1). Die vorgeschriebenen maximalen U-Werte der Bauteile sind mit einer Berechnung des/der ausführenden Handwerker*in oder eines/einer Sachverständigen nachzuweisen.

Tabelle 1: Förderhöhe und U-Werte nach Maßnahmenumsetzung gegliedert nach Bauteilen. Hinweis: Der U-Wert steht für den Wärmekoeffizienten des Bauteils und ist ein Maß für die Dämmeigenschaften. Dabei gilt: je niedriger der U-Wert umso besser ist die Dämmwirkung eines Bauteils.

Maßnahme	Max. U-Wert W/(m²K)	Fördersätze €/m² (bis zur max. Fördersumme)	
		Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder zertifiziert mit „Blauer Engel“	Andere Baustoffe
Außendämmung Außenwände	0,22	25	20
Dämmung Dach	0,22	25	20
Dämmung oberste Geschossdecke	0,22	15	10
Dämmung Kellerdecke	0,28	15	10
Kern- und Einblasdämmung	Hohlraum vollständig mit Einblasdämmung ausfüllen	7,5	5
Austausch von Fenstern / Türen	3-fach Verglasung	-	40

Nachweise

Der Antrag auf Förderung wird online gestellt ([URL](#)). Die geforderten Nachweise können dabei als Scan oder digitales Bild hochgeladen werden:

- Ordnungsgemäße Rechnung eines Fachbetriebs. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein. Dachflächenfenster, Wintergartenverglasung, Haustüren und Fenster in unbeheizten Räumen (z.B. Keller) werden NICHT gefördert und sind in der Rechnung zu markieren.
- Im Bereich Dämmung: Nachweis über die Einhaltung der U-Werte und über die gedämmte Quadratmeterzahl des Fachbetriebes, falls dies nicht aus der Rechnung hervorgeht.
- Im Bereich Austausch der Fenster und vollverglaster Außentüren: Nachweis Art der Verglasung, Maße und Fläche der ausgetauschten Fenster und Türen, falls dies nicht aus der Rechnung hervorgeht. Grundlage für die Flächenberechnung sind die Außenmaße der Fensterrahmen.
- Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung, falls dies nicht aus der Rechnung hervorgeht.
- Fotos vor und nach der Dämmmaßnahme bzw. dem Fenster-/Türentausch.
- Nachweis über das Alter des Gebäudes.
- Ggf. Nachweis zur Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen oder Zertifizierung mit dem „Blauen Engel“ (falls dies nicht aus der Rechnung hervorgeht).

Förderbaustein C: Lastenräder

Ziel der Förderung

Lastenräder sind ein wichtiger Baustein der Verkehrswende. Die Förderung von Lastenrädern soll zur Reduzierung von Treibhausgasen, Feinstaub und Lärm beitragen und Alternativen zum Auto aufzeigen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie eingetragene Vereine mit Sitz im Kreisgebiet.

Fördergegenstand

Der Kreis Minden-Lübbecke fördert die Anschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelec bis 25 km/h) durch Privatpersonen. Es werden nur Räder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten bis maximal 1.000 €.

Förderbedingungen und Hinweise

- Es werden nur fabrikneue Fahrzeuge gefördert.
- Gefördert wird maximal ein Antrag pro Antragsteller. Ein erneuter Antrag im selben Förderbaustein ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie (*Mühlenkreis zukunftsfit 2.0*) nicht möglich.
- Das Lastenrad muss **eine Zuladung von mindestens 50 kg** ohne die fahrende Person oder eine **Nutzlast von mindestens 150 kg** (=zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Lastenrades) aufweisen.

- Förderfähige Kosten: Berücksichtigt werden die Anschaffungskosten für das Fahrzeug ohne optionales Zubehör.

Nachweise

Der Antrag auf Förderung wird online gestellt ([URL](#)). Die geforderten Nachweise können dabei als Scan oder digitales Bild hochgeladen werden:

- Ordnungsgemäße Rechnung. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung, falls dies nicht aus der Rechnung hervorgeht.
- Ein Foto des Lastenrads mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Eine Kopie der technischen Daten des Lastenrads.

Förderbaustein D: Fahrradanhänger

Ziel der Förderung

Kinderfahrradanhänger ermöglichen es Eltern, ihre Kinder sicher und bequem mit dem Fahrrad zu transportieren, was die Nutzung des Fahrrads als alltägliches klimafreundliches Verkehrsmittel fördert. Fahrradlastenanhänger hingegen bieten eine umweltfreundliche Alternative zum Auto für den Transport von Gütern und Einkäufen. Die Nutzung von Fahrradanhängern verringert den CO₂ Anstoß und entlastet die Verkehrsinfrastruktur.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie eingetragene Vereine mit Sitz im Kreisgebiet.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern zum Transport von Kindern oder Lasten.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten bis maximal 100 €.

Förderbedingungen und Hinweise

- Es werden nur fabrikneue Anhänger zum Kindertransport oder Lastentransport gefördert.
- Gefördert wird maximal ein Antrag pro Antragsteller. Ein erneuter Antrag im selben Förderbaustein ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie (*Mühlenkreis zukunftsfit 2.0*) nicht möglich.
- Förderfähige Kosten: Berücksichtigt werden die Anschaffungskosten für den Anhänger ohne optionales Zubehör.

Nachweise

Der Antrag auf Förderung wird online gestellt ([URL](#)). Die geforderten Nachweise können dabei als Scan oder digitales Bild hochgeladen werden:

- Rechnung oder Kassenbeleg mit Angaben zum Verkäufer und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes.
- Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung, falls dies nicht aus der Rechnung oder dem Kassenbeleg hervorgeht.
- Ein Foto des Anhängers mit aufgeklebtem Förderaufkleber.

Förderbaustein E: Elektrische Zwei- und Dreiräder

Ziel der Förderung

Neben dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und der Förderung des Radverkehrs ist die Elektrifizierung des Individualverkehrs eine wichtige Säule der Verkehrswende. Die Förderung von elektrischen Zwei- und Dreirädern ist verkehrs- und klimapolitisch sinnvoll, da diese weniger Platz auf den Straßen beanspruchen, Staus reduzieren und keine schädlichen Emissionen verursachen. Sie sind leiser als herkömmliche Fahrzeuge, energieeffizienter und tragen zur CO₂-Reduktion bei. Für kurze Distanzen im Pendler- oder Lieferverkehr sind elektrische Zwei- und Dreiräder eine klimafreundliche Alternative zu fossil betriebenen Fahrzeugen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie eingetragene Vereine und kleine Unternehmen mit Sitz im Kreisgebiet.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von zwei- und dreirädrigen Elektrofahrzeugen (z.B. Elektromotorroller, dreirädrige E-Kleintransporter), die für die Teilnahme am Straßenverkehr konzipiert und mindestens zur Überwindung mittlerer Distanzen (z.B. typische Fahrten zum Arbeitsplatz, Lieferfahrten) geeignet sind. **„Pedelects“ und Elektrokleinstfahrzeuge wie „E-Tretroller“ werden nicht gefördert.**

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten bis maximal 750 €.

Förderbedingungen und Hinweise

- Die Förderung gilt nur für **Neufahrzeuge mit Straßenzulassung**.

- Gefördert wird maximal ein Antrag pro Privatperson. Vereine und Unternehmen können maximal 3 Anträge stellen. Ein erneuter Antrag im selben Förderbaustein ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie (*Mühlenkreis zukunftsfit 2.0*) nicht möglich.
- Zum Führen des Fahrzeugs wird ein Führerschein der Klasse M, AM, A1, A2 oder A benötigt.
- Das Fahrzeug erreicht **eigenständig eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h**.
- Der Antragstellende sichert zu, das Fahrzeug mit 100 % Ökostrom zu betreiben.
- Förderfähige Kosten: Berücksichtigt werden die Anschaffungskosten für das Fahrzeug ohne optionales Zubehör.
- Unternehmen sind Antragsberechtigt, wenn sie zu den Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen Euro Umsatz) gehören.

Nachweise

Der Antrag auf Förderung wird online gestellt ([URL](#)). Die geforderten Nachweise können dabei als Scan oder digitales Bild hochgeladen werden:

- Ordnungsgemäße Rechnung. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung, falls dies nicht aus der Rechnung hervorgeht.
- Ein Foto des Fahrzeugs mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis.
- Eine Kopie der technischen Daten des Fahrzeugs.

Allgemeine Bestimmungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Kreis Minden-Lübbecke umgesetzt werden.
- Die Maßnahmen (Anschaffungen und Auftragsvergaben) dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt der Mittelreservierung umgesetzt werden.
- Der Erwerb des Fördergegenstandes mittels Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
- Die Förderung beträgt maximal die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- Eine Kombination mit kommunalen Förderprogrammen der kreisangehörigen Kommunen ist nicht zulässig. Antragsteller müssen sich für ein Förderprogramm (Kreis oder Kommune) entscheiden. Der Fördergeber behält sich einen Datenabgleich der Antragstellenden (Name, Adresse, Förderbaustein) mit den kreisangehörigen Kommunen vor.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die Kumulation aller genutzten Fördermittel darf in keinem Fall 100 Prozent der Maßnahmenkosten überschreiten. Es erfolgt keine Prüfung seitens des Kreises Minden-Lübbecke zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Kreis übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Förderprogramms *Mühlenkreis zukunftsfit 2.0*. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das Förder.Navi der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>.
- Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch ggf. zur Beantragung ausstehenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben, sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

Hinweise

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige bzw. diejenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der bzw. die über

subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder sie vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm oder ihr auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Der beantragte Zuschuss ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013.

Antragsverfahren, Voraussetzungen, Nachweise und Auszahlung

- Anfragen zur Mittelreservierung können ab dem 1. Juli 2024 online gestellt werden.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Kreisverwaltung bearbeitet.
- Hierzu sind die bereitgestellten Antragsformulare des Kreises Minden-Lübbecke zu verwenden. Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Pro Anfrage kann nur für einen Fördergegenstand eine Mittelreservierung beantragt werden.
- Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren:
 - I. Im ersten Schritt wird eine **Anfrage zur Mittelreservierung** gestellt.
 - II. Nach Prüfung der Anfrage erhält der/die Antragstellende ein Schreiben über die Mittelreservierung und ein Förderkennzeichen. Innerhalb einer gesetzten Frist kann der/die Antragstellende die Maßnahme umsetzen bzw. die Anschaffung tätigen und den **Antrag auf Förderung**, zusammen mit den dafür erforderlichen Unterlagen (siehe dazu die jeweiligen Förderbausteine), stellen.
- Sowohl die Anfrage zur Mittelreservierung als auch der Antrag auf Förderung soll im Regelfall **online** gestellt werden. Die Formulare können unter folgender [URL](#) aufgerufen, ausgefüllt und eingereicht werden.

- Auf Anfrage stellt der Kreis Minden-Lübbecke die Antragsformulare in Papierform zur Verfügung.
- **Ein Antrag auf Verlängerung der Frist kann nicht gestellt werden.**
- Unvollständige Anträge können nicht weiterbearbeitet werden.
- Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege und Nachweise durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto. Der Förderbetrag wird als Brutto-Zuschuss ausgezahlt. Durch den Kreis Minden-Lübbecke erfolgt keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls, sodass der/die Antragstellende die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- Bei allen Förderbausteinen werden Fotos des Fördergegenstands als Nachweis verlangt. Diese Fotos können anonymisiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Minden-Lübbecke verwendet werden.

Pflichten des Antragsstellers, Rückforderung des Förderbetrages

- Den beauftragten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung ist es ab Einreichung des Förderantrags 36 Monate lang gestattet, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Die Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Mühlenkreis zukunftsfit“ des Kreises Minden-Lübbecke ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.
- Ein Ausschluss der Förderung liegt vor, wenn die Maßnahmenumsetzung bereits vor Erhalt der *Bestätigung der Mittelreservierung* begonnen wurde.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Mühlenkreis zukunftsfit“ ist eine freiwillige Leistung des Kreises Minden-Lübbecke. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Mittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß dem festgelegten Verfahren. **Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

Datenschutz

Mit der Beantragung der Förderung willigt der/die Fördermittelnnehmer*in ein, dass der Kreis Minden-Lübbecke seine/ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, des Ausschlusses der Doppelförderung, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (nach abgeschlossenem Antragsverfahren) im Zeitraum von 36 Monaten verarbeitet. Die Daten werden nach Ablauf von 36 Monaten gelöscht.

Der Kreis Minden-Lübbecke berichtet gegenüber der Kommunalpolitik regelmäßig über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie zur Umsetzung veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie online im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter folgendem Link des Kreises Minden-Lübbecke:
<https://www.minden-luebbecke.de/Datenschutzerkl%C3%A4rung>.

Kontakt

Kreis Minden-Lübbecke

Umweltamt | Klimaschutz

Portastr. 13

32423 Minden

E-Mail-Adresse: klima-foerderung@minden-luebbecke.de